Software-Entwicklungsvertrag (Freelancer)

|  |  |
| --- | --- |
| zwischen Anbieter | Freelancer A. |
|  | [Adresse] |
|  | [Ort] |

|  |  |
| --- | --- |
| und Kunde | XYZ-AG |
|  | [Adresse] |
|  | [Ort] |

wird folgender Vertrag über Entwicklung und Installation von Software geschlossen:

**Präambel**

Der Kunde beauftragt den Anbieter zur Erstellung einer Software, die den Ansprüchen seines Unternehmens entspricht und seine Firma im Backoffice, im Frontoffice, sowie bei der allgemeinen Datenverwaltung unterstützt.

I. Vertragsgegenstand

1. Produkt

Der Anbieter entwickelt gemäss Angebot vom ... nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik für den Kunden die folgende Software:

a) Software – Bereich Backoffice:

* Finanz-Buchhaltung inkl. Debitoren/Kreditoren
* Lohn-Buchhaltung inkl. Personal-Fürsorge
* Materialwirtschaft (Lagerbuchhaltung)
* Liegenschaften Verwaltung Aktionärsregister CHF 40 000.–

b) Software – Bereich Frontoffice

* Reservation
* Check-In
* Gästebuchhaltung
* Check-Out
* Abschlüsse
* Führungsmittel CHF 35 000.–

c) Software – Allgemein

* Adress- und Textverarbeitung CHF 3500.–
* Tabellen-Kalkulator CHF 1500.–
* Club-Administration CHF 2500.–
* Fax- und E-Mail-Integration CHF 5000.–

2. Zeitlicher Rahmen der Nutzungsüberlassung

Die Überlassung der Software erfolgt auf unbestimmte Zeit für die wirtschaftliche Lebensdauer des Programmes.

3. Einmalige Lizenzvergütung

Lizenz- und Benützungsgebühren gelten nach Entrichtung der unter Ziff. I.1 genannten Beträge.

*Weitere Varianten wären eine monatlich fällige Lizenzgebühr, wobei je nachdem die unter Ziff. I.1 genannten Gebühren ganz entfallen oder z. B. ein Anteil davon als «Entwicklungskosten» mit erfolgter Lieferung gemäss Ziff. II fällig wird.*

4. Mitarbeiterauswahl

Jede Partei benennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung dieses Vertrages erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen bzw. veranlassen kann. Diese werden in Anlage I dieses Vertrages ausdrücklich benannt.

5. Testvorschriften

Der Umfang der Vertragsleistungen des Anbieters ergibt sich aus diesem Vertrag und den durch die Vertragsparteien gemeinsam aufzustellenden Testvorschriften, nach denen die Abnahme der Software durch den Kunden erfolgen wird.

6. Vertragsänderungen

Alle nach Vertragsschluss erfolgten Änderungen des Leistungsumfanges werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie in den durch die Vertragsparteien gemeinsam aufzustellenden Testvorschriften aufgenommen werden.

7. Zusatzleistungen

Zusatzprogramme, Optionen zur Software, ausserordentliche Anpassungen und Erweiterungen sind durch beide Vertragsparteien in die Testvorschriften aufzunehmen und werden dann zu den dort genannten Ansätzen verrechnet. In den Testvorschriften ohne entsprechende Ansätze aufgeführte Zusatzleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

8. Hardware-Konfiguration

Änderungen der Hardware-Konfiguration oder des Betriebssystems während der Vertragsabwicklung, hat der Kunde dem Anbieter mitzuteilen. Wird dadurch der Leistungsumfang berührt, gelten Ziff. I.6 und I.7 auch für diesen Fall.

II. Lieferung

1. Abnahmeprotokoll

Über die Ablieferung des Vertragsgegenstandes wird ein vom Kunden zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll geführt.

2. Anlagennutzung und Rechenzeit

Der Kunde stellt dem Anbieter zum Zwecke der Programmentwicklung, Testdurchführung und Installation ausreichend Möglichkeiten der Anlagennutzung und Rechenzeiten zur Verfügung.

3. Installation beim Kunden

Der Anbieter installiert beim Kunden eine Testkopie des Programmes zur Durchführung der in den Testvorschriften vereinbarten Funktionstests und übergibt alle dazugehörigen Dokumentationsmaterialien.

4. Funktionsprüfung

Nach Installation der Testkopie wird das Programm vom Kunden auf die im Pflichtenheft beschriebenen Funktionen getestet. Der Anbieter unterstützt den Kunden bei der Testdurchführung. Die erfolgreiche Beendigung der Funktionsprüfung vermerkt der Kunde im Abnahmeprotokoll.

Wirkt der Kunde ohne unverzügliche und begründete schriftliche Beanstandung an der Funktionsprüfung und nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nicht mit, gilt die Funktionsprüfung vier Wochen nach der Installation der Testkopie als erfolgreich beendet.

5. Software-Abnahme

Nach Durchführung der notwendigen Anpassungen und Behebung von Mängeln im Anschluss an den Funktionstest erfolgt die Installation der endgültigen Programmversion. Nach Endkontrolle des Programms aufgrund der Testvorschriften bestätigt der Kunde dem Anbieter im Abnahmeprotokoll die Übergabe der Programme.

Verweigert der Kunde ohne unverzügliche und begründete schriftliche Beanstandung und nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Nachfrist [7 Werktage] die Unterschrift im Abnahmeprotokoll, gilt die Software vier Wochen nach der Installation der endgültigen Programmversion als abgenommen.

6. Dokumentationspflicht

Der Anbieter liefert zu jedem gemäss Ziff. II.3 installierten Programm eine Dokumentation. Diese enthält insbesondere Bedienungsanleitung, Manuals, Datenübersicht, Satzbeschreibung und sonstiges Material. Die Dokumentation wird vom Kunden auf Vollständigkeit geprüft und deren Erhalt im Abnahmeprotokoll vermerkt.

7. Beschädigung oder Programmzerstörung

Der Anbieter liefert kostenfrei Ersatz, wenn im Besitz des Kunden befindliche und vom Anbieter gelieferte Programme ganz oder teilweise beschädigt oder gelöscht werden und dies vom Anbieter zu vertreten ist.

8. Angebot von Programmverbesserungen

Verbesserte Programmversionen werden dem Kunden vom Anbieter unter Angabe der hierfür zu zahlenden Lizenzgebühr angeboten. Sie müssen in allen Punkten den vertraglich vereinbarten Programmspezifikationen entsprechen. Der Kunde kann die Abnahme der Software verweigern, wenn die Abnahme für ihn mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre.

9. Programmpflege

Auf Wunsch des Kunden übernimmt der Anbieter die Pflege der von ihm erstellten Software zu einer angemessenen Vergütung.

10. Lieferbedingungen

Risiko und Kosten der Anlieferung zum Installationsort trägt der Anbieter. Mehrkosten aus Lieferung an einen anderen Ort als dem der Vertragserfüllung trägt der Kunde.

III. Umfang der Nutzungsberechtigung

*****A TEXTVORSCHLAG VARIANTE 1*****

1. Beschränkung der Nutzung

Der Kunde ist zur Nutzung des ihm überlassenen Programmes lediglich in dessen unveränderter Version und nur auf der nachfolgenden Anlage und nur für den Eigengebrauch seiner Betriebe und Tochtergesellschaften berechtigt.

2. Ausnahmeregelung

Der Kunde kann das Programm auf einer anderen Anlage nutzen, wenn die Nutzung auf der vertraglich bestimmten Anlage infolge von Störungen, Einbau und technischen Änderungen und Wartungen nicht möglich ist.

3. Programmkopien

Das Kopieren von überlassenen Programmen in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur für die Anfertigung von für den vertraglichen Gebrauch erforderlichen Sicherungskopien gestattet. Jede Weitergabe von Kopien an Dritte ist untersagt.

*****B TEXTVORSCHLAG VARIANTE 2*****

Der Kunde ist unter Vorbehalt der urheberrechtlichen Ansprüche des Anbieters zu uneingeschränkter Nutzung der ihm überlassenen Software auf unbestimmte Zeit und für deren wirtschaftliche Lebensdauer berechtigt.

IV. Gewährleistung

1. Gewährleistung der Programmfunktion

Der Anbieter übernimmt die Gewährleistung dafür, dass das abgelieferte Programm und die zugehörigen Begleitmaterialien die gemäss gemeinsam erstellten Testvorschriften vereinbarten Funktionen erfüllen.

2. Programmfehler

Nach Softwareabnahme i.S.v. Ziff. II.5 entdeckte Programmfehler hat der Kunde dem Anbieter binnen 8 Tagen ab Kenntnis der wesentlichen Umstände eines Fehlers, diesen schriftlich mitzuteilen. Stellen die mitgeteilten Fehler Programmmängel dar, sind sie vom Anbieter umgehend zu beseitigen. Erweist sich die Beseitigung als nicht möglich, muss der Anbieter eine Ausweichlösung entwickeln. Bei gerügten Fehlern, die auf falscher Bedienung seitens des Kunden beruhen, trifft den Anbieter die Beweislast, dass es sich um einen Bedienungsfehler handelt und nicht um einen vom Anbieter zu vertretenden Mangel.

3. Mängelbeseitigung

Alle Mängelbeseitigungen werden nach Mängelart, notwendigen Beseitigungsmassnahmen und erforderlichem Zeitaufwand protokolliert. Die mitgeteilte Mängelbeseitigung wird anhand der Testvorschriften durch einen Funktionstest geprüft und vom Kunden im Abnahmeprotokoll bestätigt.

4. Verjährung

Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Softwareabnahme i.S.v. Ziff. II.5. Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum der Mängelbeseitigung und anschliessenden Funktionsprüfung.

5. Rücktritt

Hat der Anbieter innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Mängelanzeige den Mangel nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist selbst in diesem Fall berechtigt, die Programme während einer angemessenen Übergangsfrist von mindestens einem Jahr im vertragsmässig zugesicherten Umfange weiter zu benutzen.

V. Schutzrechte Dritter

1. Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Anbieter stellt den Kunden im Rahmen der vertragsgemässen Nutzung frei von allen Ansprüchen Dritter aus Verletzung von Schutzrechten an entwickelten und überlassenen Programmen.

Der Kunde verpflichtet sich zu Benachrichtigung innert 8 Tagen vom Zeitpunkt an, in dem er von solchen Ansprüchen Dritter Kenntnis hat und ermöglicht es dem Anbieter, einem Streit zwischen Anbieter und Dritten bereits als Nebenintervenient teilnehmen zu können.

2. Software-Änderung

Der Anbieter ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software-Änderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen beim Kunden durchzuführen.

VI. Eigentum und Urheberrechte

***A TEXTVORSCHLAG VARIANTE 1***

1. Eigentum an Software und Dokumentation

Die dem Kunden übergebene Software verbleibt einschliesslich der gesamten Dokumentation im Eigentum des Anbieters.

2. Programmverbindungen

Der Anbieter bleibt Inhaber aller Rechte an der dem Kunden übergebenen Software einschliesslich des jeweils zugehörigen Materials, auch, wenn der Kunde diese in vertraglich zulässigem Umfang verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Der Kunde verpflichtet sich zur Anbringung entsprechender, auf den Anbieter verweisender Urhebervermerke.

3. Programmänderung durch den Kunden

Jede Änderung des Programmes durch den Kunden, welche die Programmstruktur berühren könnte, ist nur nach vorheriger Zustimmung mit dem Anbieter zulässig. Unautorisierte Änderungen begründen ein Recht des Anbieters auf ausserordentliche Kündigung des Vertrages.

Bei zeitlich begrenzter Programmnutzung ist in diesem Fall die volle Restvergütung vom Kunden an den Anbieter nach Zugang der Kündigungserklärung zu bezahlen. Bei zeitlich unbegrenzter Programmnutzung ist die Hälfte der vereinbarten Vergütung jeweils als Konventionalstrafe zahlbar, und auf einmalige Lizenzvergütungen entsteht kein Rückforderungsanspruch.

4 Programmänderung durch den Anbieter

Der Anbieter behält das jederzeitige Recht zur Änderung des vertragsgegenständlichen Programmes und der zugehörigen Begleitmaterialien. Soweit hierdurch eine Beeinträchtigung der Programmnutzung durch den Kunden möglich ist, hat der Anbieter den Kunden zu informieren und gegebenenfalls notwendige Vorkehrungen zu treffen.

5. Ausschliessliches Nutzungsrecht

Der Anbieter gewährt dem Kunden lediglich ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht.

6. Weiterübertragung des Nutzungsrechts

Die Weiterübertragung des eingeräumten Nutzungsrechtes bedarf der Zustimmung des Anbieters.

7. Verwertungserlös gemeinsamer Entwicklungsarbeit

Erarbeiten der Anbieter und der Kunde gemeinsam die gesamte Struktur des dem Kunden überlassenen Programmes, so verzichtet der Anbieter auf ihm evtl. zustehende Verwertungsrechte aus dieser Entwicklung.

oder

so teilen sich beide Vertragsparteien die Erlöse aus der Verwertung dieser Entwicklung im gleichen Verhältnis.

***B TEXTVORSCHLAG VARIANTE 2***

1. Eigentumsübergang und Nutzungsrechte

An den gemäss Ziff. II übergebenen Datenträgern, Dokumentationen sowie dem Begleitmaterial erwirbt der Kunde Eigentum unter Vorbehalt der Urheberrechte.

Ebenfalls unter Vorbehalt der Urheberrechte des Anbieters erhält der Kunde ein ausschliessliches Recht, die vertragsgegenständliche Software für den Eigengebrauch in seinen Betrieben und Tochtergesellschaften beliebig zu nutzen. Die Nutzung muss dem Anbieter lediglich angezeigt werden.

2. Herausgabepflicht des Anbieters

Der Anbieter gibt dem Kunden alle Unterlagen, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag vom Kunden erhalten hat, einschliesslich Kopien hiervon, heraus, und zwar unverzüglich nach Abschluss der Funktionsprüfung oder, soweit die Unterlagen zur Erfüllung etwaiger Gewährleistungspflichten benötigt werden, unverzüglich nach Ende der Gewährleistungspflicht oder, soweit der Anbieter auf Wunsch des Kunden die Programmpflege übernommen hat, spätestens nach Beendigung resp. Aufkündigung des Programmpflegeverhältnisses.

3. Programmänderungen durch den Anbieter

Der Anbieter behält das jederzeitige Recht zur Änderung des vertragsgegenständlichen Programmes und der zugehörigen Begleitmaterialien. Soweit hierdurch eine Beeinträchtigung der Programmnutzung durch den Kunden möglich ist, hat der Anbieter den Kunden zu informieren und gegebenenfalls notwendige Vorkehrungen zu treffen.

4. Teilung des Verwertungserlöses bei gemeinsamer Entwicklungsarbeit der Programmstruktur

Insoweit Anbieter und Kunde gemeinsam die Struktur des dem Kunden überlassenen Programmes erarbeitet haben, teilen sich beide Vertragsparteien die Erlöse aus der Verwertung dieser Entwicklung im gleichen Verhältnis.

5. Erstellung von Programmkopien

Der Anbieter behält das Recht, jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten und nach Voranmeldung Programmkopien erstellen zu können.

6. Kennzeichen, Angaben und Vermerke

Der Kunde darf Kennzeichnungen, Eigentumsangaben und Urheberrechtsvermerke des Anbieters aus dem Programm und den Begleitmaterialien weder verändern noch entfernen.

VII. Haftung des Anbieters

1. Haftungsumfang

Für Personen- und Sachschäden übernimmt der Anbieter, falls er sich nicht exkulpieren kann, die Haftung bis maximal CHF [Summe].

*(Anmerkung: Hier könnte auch eine Versicherungspflicht des Anbieters stipuliert werden, wobei dem Kunden ein Einsichtsrecht in den Versicherungsvertrag einzuräumen wäre.)*

2. Höhere Gewalt

Der Anbieter haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt. Ist ihm durch die Folgen höherer Gewalt die Vertragsleistung wesentlich erschwert, so ist er berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrungen und ähnliche Umstände, von denen der Anbieter mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

VIII. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Tätigkeiten des Anbieters zu unterstützen. Insbesondere schafft der Kunde auf seine Kosten alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Erstellung des Werkes erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a., dass der Kunde

1. Arbeitsräume für die Mitarbeiter des Anbieters einschliesslich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt,
2. dem Anbieter nach Bedarf ungehindert und ausreichend Rechenzeit mit der notwendigen Priorität einräumt,
3. Testdaten und sonstige zur Erstellung des Werkes notwendigen Informationen und Hilfsmittel rechtzeitig bereitstellt,
4. das Operating sowie die Systempflege (Betriebssysteme usw.) wahrnimmt,
5. Datenerfassungsaufträge inkl. Prüfung ohne Verzögerung ausführt,
6. Mitarbeiter aus seinem Bereich (Kontaktpersonen aus den Fachabteilungen, Datenerfasser, Schreibkräfte) zur Unterstützung des Anbieters zur Verfügung stellt.

IX. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Anbieter und Kunde sind zur Wahrung der gegenseitigen Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch über eine allfällige Änderung oder Auflösung vertraglicher Bindungen hinaus bestehen. Auf Wunsch des Kunden lässt der Anbieter von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung unterschreiben.

Soweit der Anbieter bei seinen Arbeiten an der vertragsgegenständlichen Software personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird der Anbieter die geltenden Datenschutzgesetze beachten und notwendige Sicherungsmassnahmen treffen bzw. mit dem Kunden vereinbaren.

X. Selbständigkeitserklärung

Der Anbieter bestätigt, dass er als Selbständigerwerbender bei den Sozialversicherungsträgern gemeldet ist und seine Sozialleistungen selber trägt. Der Kunde trägt keine anteilsmässigen Sozialleistungen.

XI. Streiterledigung/Mediation

Alle sich aus dem oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Differenzen sind vor der Anrufung des Richters durch Mediation nach den Mediationsregeln der Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation beizulegen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Erfüllungs- und Installationsort ist der jeweilige Standort desjenigen Gerätes, auf dem die Software vertragsmässig genutzt wird.

Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Gerichtsstand ist [Ort].

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |